

**Staatskanzlei**

Kommunikation

Rathaus  
Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 20 70  
kommunikation@sk.so.ch  
so.ch

## **Medienmitteilung**

### **Kantonales Kindes- und Erwachsenenschutzrecht punktuell optimieren**

**Solothurn, 4. Mai 2026 – Das kantonale Kindes- und Erwachsenenschutzrecht soll an die heutigen Bedürfnisse angepasst werden. Ziel sind die Steigerung der Effizienz der Behörden und die Erleichterung von Abläufen. Der Regierungsrat hat die entsprechende Botschaft zuhanden des Kantonsrates verabschiedet.**

Vor 12 Jahren ist das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in Kraft getreten. Es hat sich bewährt und soll im Rahmen der vorliegenden Teilrevision nur punktuell an die heutigen Gegebenheiten und Bedürfnisse angepasst werden. Die geplanten Änderungen beziehen sich auf kantonale Zuständigkeitsbereiche sowie die Organisation und das Verfahren. Die Aufgabenbereiche der Einwohnergemeinden bzw. der Sozialregionen sind nur am Rande betroffen.

In der Vernehmlassung hat eine Mehrheit die Vorlage begrüsst. Die weitere Effizienzsteigerung der Behörden im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes sowie die Erleichterung zweckmässiger Abläufe wurden mehrheitlich explizit befürwortet. Der Regierungsrat hat die Vorlage aufgrund des Vernehmlassungsverfahrens in untergeordneten Punkten ergänzt sowie Präzisierungen vorgenommen. Die Hauptpunkte bleiben allerdings unverändert.

### **Effizienz fördern und unnötige Verfahren vermeiden**

Einer der inhaltlichen Schwerpunkte ist die massvolle Erweiterung der

Einzelkompetenzen des Präsidiums sowie der übrigen Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Eher untergeordnete Entscheide, die nicht massgeblich in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen eingreifen, sollen künftig nicht mehr im Dreiergremium gefällt werden müssen (z. B. Beistandswechsel aufgrund der Beendigung des Arbeitsverhältnisses). Dadurch kann die Effizienz der KESB weiter gefördert werden. Wegleitende Entscheide werden jedoch auch künftig nicht nur von einer Person, sondern von einem Gremium bestehend aus drei KESB-Mitgliedern gefällt.

Ein weiterer zentraler Punkt ist die Maximaldauer der ärztlich angeordneten fürsorgerischen Unterbringung. Diese soll von 72 Stunden auf maximal sechs Wochen ausgeweitet werden. Bei den sechs Wochen handelt es sich um eine Maximalfrist. Die Verhältnismässigkeit muss in jedem Fall gewahrt werden. Eine fürsorgerische Unterbringung darf nur für die nötige Dauer angeordnet werden. Die längere Dauer bietet Ärztinnen und Ärzten mehr Zeit für eine fundierte Analyse und Therapieplanung. Damit muss die KESB nicht mehr in jedem Fall eingreifen und ein grosser Teil der eingewiesenen Personen kann ohne behördliche Intervention wieder entlassen werden.

Weiter sollen die Mitglieder der KESB künftig unbefristet durch den Regierungsrat angestellt werden, nicht mehr nur für eine Amtsperiode. Schliesslich sollen Vorsorgeaufträge künftig bei der KESB hinterlegt werden können.

Ausserhalb des Kindes- und Erwachsenenschutzes gibt es zudem eine punktuelle Anpassung bei Inventarsverhandlungen im Rahmen von Erbgängen. Bei Zustimmung aller Erbinnen und Erben soll auf eine solche Verhandlung verzichtet werden können. Damit kann die Anzahl Erbenverhandlungen reduziert werden. Damit wird eine Massnahme aus dem Massnahmenplan 2024 umgesetzt.

### **Weitere Auskünfte**

Sandro Müller, Chef Amt für Gesellschaft und Soziales, 032 627 23 05